

**Elektronische Vernehmlassung
Verordnung über den Gemeindehaushalt (Änderung):
Bildung von Rückstellungen von Steuerkraftabschöpfungsbeiträge**

Organisation: Verband Zürcher Finanzfachleute VZF

Wir schliessen uns der folgenden Stellungnahme an:

Wir schliessen uns keiner anderen Stellungnahmen an und legen unsere Position in der Online-Eingabe dar

§ 23a Abs. 1:

Die politischen Gemeinden können für Steuerkraftabschöpfungen Rückstellungen bilden. Sie sind im Folgejahr über die Laufende Rechnung aufzulösen.

Wir sind mit diesem Absatz: nicht einverstanden

Unsere Bemerkungen zum Absatz 1:
Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

Die Politischen Gemeinden und die Schulgemeinden können für Steuerkraftabschöpfungen und -zuschüsse aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen vornehmen. Sie sind im Folgejahr über die Laufende Rechnung aufzulösen.

§ 23a Abs. 2:

Bildet eine Gemeinde eine Rückstellung für die erwartete Steuerkraftabschöpfung, so ist diese Rechnungslegungspraxis in den Folgejahren beizubehalten.

Wir sind mit diesem Absatz: voll einverstanden

Unsere Bemerkungen zum Absatz 2:
analog zu unseren Bemerkungen zu Absatz 1 ist der Begriff Rückstellungen durch aktive und passive Rechnungsabgrenzung zu ersetzen und auch auf die Steuerkraftzuschüsse auszudehnen.

§ 23a Abs. 3:

Die Höhe der Rückstellung entspricht der im Folgejahr erwarteten gesamten Steuerkraftabschöpfung. Bei der erstmaligen Bildung der Rückstellung sowie in den beiden Folgejahren kann die Rückstellung geringer sein.

Wir sind mit diesem Absatz: nicht einverstanden

Unsere Bemerkungen zum Absatz 3:
Die Umstellung soll analog dem Wechsel des Steuersystems zur Gegenwartsbemessung samt Bemessungslücke erfolgen. Die Höhe der Rechnungsabgrenzung entspricht der gesamten mutmasslichen Steuerkraftabschöpfung bzw. Zuschusses des laufenden Jahres abzüglich der geleisteten/erhaltenen Akontozahlung. Die definitive Abrechnung erfolgt im Folgejahr.

Allgemeine Bemerkungen zur gesamten Vorlage:

Die neue Regelung muss im Einklang stehen mit dem sich zur Zeit in Überarbeitung befindenen Finanzausgleichsgesetz. Zudem sollte die neue Regelung IPSAS/HRM2-kompatibel sein.

Für die Abgrenzungsbuchungen sind aus Gründen der Transparenz je ein neues Aktiv- und Passivkonto zu bestimmen.
